

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 31. Dezember 2024

9. Verordnung: Kanalgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Kanalgebühren (Kanalgebührenverordnung)

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. November 2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr. 168/2023, i. V. m. §§ 11 bis 23 Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989, und der Kanalordnung der Gemeinde Nüziders die Kanalgebühren verordnet.

§ 1

Kanalisationsbeiträge

(1) Der Beitragssatz wird mit 49,00 Euro exkl. MwSt. festgesetzt, das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht, d.s. 408,33 Euro

- a) Für die Berechnung des Anschlussbeitrages werden 29 v.H. der Geschoßfläche herangezogen.
- b) Für die Berechnung des Erschließungsbeitrages werden 5 v.H. der erschlossenen Grundfläche herangezogen.

§ 2

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der Abwässer zugrunde gelegt. Die Menge der Abwässer wird nach dem Wasserverbrauch ermittelt. Die Gebühr nach Verbrauch wird mit 2,64 Euro exkl. MwSt. pro Kubikmeter festgelegt. Die Kanalbenützungsgebühren nach dem Verbrauch sind halbjährlich zu entrichten. Für das 1. Halbjahr ist eine Vorauszahlung analog dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zu leisten. Die Vorschreibung im 2. Halbjahr ergeht nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches im Abrechnungszeitraum.

(2) Ist kein Wasserzähler vorhanden, so werden die Kanalbenützungsgebühren pauschaliert. Der Pauschalbetrag pro Person wird mit 132,00 Euro exkl. MwSt. pro Jahr festgelegt. Die pauschalierten Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Maßgeblich für die pauschalierte Vorschreibung sind die Stichtage 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(3) Wird die Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 2 pauschal verrechnet, werden für das 3. Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 50 v.H. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 100 v.H. der pauschalierten Kanalbenützungsgebühr nicht verrechnet.

§ 3

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung, VBl. Gemeinde Nüziders Nr. 3/2024 vom 03. Jänner 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Theßl-Huber

